



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht
Familiengericht

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit
Steuerberater

Anton Paulsteiner
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl
Diplom-Finanzwirt (FH)

In Sachen
Mustermann ./ . Musterfrau
Az.: neu

Datum: 14. April 2018

unser Zeichen: 10/17JS31/JS

Datei: \$DDNummer

(Stufen-)Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§§ 1385 ff. BGB)

vorläufiger Verfahrenswert: zeige ich hiermit unter Vorlage einer auf mich lautenden
Vollmacht an, dass ich die Antragstellerin vertrete und

beantrage

- I. Der Zugewinn der Beteiligten ist unter Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft vorzeitig auszugleichen.
- II. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über den Bestand seines Endvermögens zu erteilen.
- III. Der Antragsgegner ist verpflichtet, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er das Endvermögen vollständig und richtig angegeben hat.
- IV. Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin Zugewinnausgleich in einer nach Auskunftserteilung noch zu beziffernden Höhe nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtskraft des Teilbeschlusses gem. Ziffer I. des Antrags zu bezahlen.
- V. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Zentrale	München Landshuter Allee 8 - 10 D-80637 München
Telefon	089/ 2155-4181-0
Telefax	089/ 2155-4181-9
Mail	info@familienrecht-ratgeber.com
beA	elektronischer Rechtsverkehr wird bevorzugt
Internet	www.familienrecht-ratgeber.com
Bank	Deutsche Bank Kempten
BLZ	733 700 24
Konto	16 999 66
BIC	DEUTDEB733
IBAN	DE13733700240169996600
Id-Nr.	92 137 084 852
Daten	Personenbezogene Daten werden in unseren elektronischen Akten gespeichert (§ 33 BDSG)

Begründung:

1. Die Antragstellerin macht mit ihrem Antrag ihre Rechte auf vorzeitigen Zugewinnausgleich gem. § 1385 BGB geltend.
2. Mit dem anhängig gemachten Antrag zur vorzeitigen und isolierten Durchführung des Zugewinnausgleichs verfolgt die Antragstellerin ihre Auskunfts-, Wertermittlungs-, Vorlage-, eidesstattliche Versicherungs- und Zahlungsansprüche aus Zugewinn, und zwar im Wege der Stufenklage i. S. v. § 254 ZPO. Den Antrag unter Ziffer I. verbindet die Antragstellerin mit einem Stufenantrag ihren Auskunftsanspruch in der ersten Stufe (Antrag Ziffer II.), ihren Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in der zweiten Stufe (Antrag Ziffer III.) und ihren Zahlungsanspruch in der dritten Stufe (Antrag Ziffer IV.).
3. Die Beteiligten sind Eheleute, die am [DATUM] die Ehe geschlossen haben, im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben und seit [DATUM] getrennt sind. Der Anspruch der Antragstellerin auf vorzeitigen Zugewinnausgleich ist gem. § 1385 Ziff.1 BGB begründet, da die Beteiligten seit mindestens drei Jahren getrennt leben.

gez. Dr. J. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht

Hinweis:

Das Muster betrifft einen Antrag des **Ausgleichsberechtigten**. Auch der (potentiell) **Ausgleichverpflichtete** kann ohne Antrag auf Zahlung eines Zugewinnausgleichs die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft verlangen. Das ergibt sich zwanglos aus § 1386 BGB. Der Antrag lautet dann schlicht auf „*vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft*“. Zur Begründung muss einer der Ziff.1 bis 4 des § 1385 BGB einschlägig sein.

Literatur:

Kogel, Zugewinn im Verbund, Teilbeschluss und Teilantrag – das juristische Bermudadreieck des gesetzlichen Güterstandes, in: FF 2018, 146ff